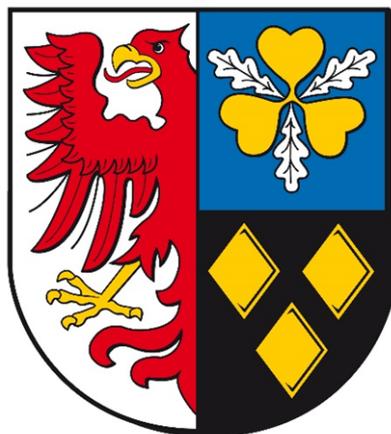


**Leitfaden  
zur Ausweisung von  
Flächen für  
Freiflächensolaranlagen**

**Landkreis Stendal**



Stendal im Oktober 2021

# Inhalt

1.	Anlass und Zielsetzung .....	4
1.1.	Wichtige Kernaussagen zusammengefasst .....	4
1.2.	Möglichkeiten einer rechtsverbindlichen formellen räumlichen Steuerung .....	4
1.3.	Möglichkeit einer informellen konzeptionellen räumlichen Steuerung .....	5
2.	Rechtsgrundlagen .....	5
2.1.	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....	5
2.1.1.	Raumordnungsgesetz (ROG) .....	5
2.1.2.	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) .....	6
2.1.3.	Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark).....	7
2.2.	Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Grundlagen.....	7
2.2.1.	Baugesetzbuch (BauGB) .....	7
2.2.2.	Bauleitplanung.....	8
2.2.3.	Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA).....	9
2.3.	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) .....	9
2.3.1.	Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächensolaranlagen-Verordnung – FFA-VO).....	10
2.4.	Naturschutzrechtliche Grundlagen .....	10
2.4.1.	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....	10
2.4.2.	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) .....	11
3.	Regelungsinstrumente .....	12
3.1.	Regionalplanung (Regionaler Entwicklungsplan REP) .....	12
3.2.	Bauleitplanung.....	12
3.3.	Qualifiziertes Standortkonzept (kommunales gesamträumliches Planungskonzept) .....	12
4.	Planungshilfe zur gemeindlichen Steuerung und Planung .....	13
4.1.	Grundsätze .....	13
4.2.	Ausschlussstandorte.....	13
4.2.1.	Raumordnerische Ausschlussbereiche.....	13
4.2.2.	Städtebauliche Ausschlussbereiche .....	14
4.2.3.	Naturschutzfachliche Ausschlussbereiche .....	14
4.2.4.	Forstrechtliche Ausschlussbereiche .....	14
4.2.5.	Wasserwirtschaftliche Ausschlussbereiche.....	14
4.2.6.	Denkmalschutzrechtliche Ausschlussbereiche.....	15
4.2.7.	Ausschlussstandorte zum Schutze von Boden und Klima .....	15
4.3.	Beschränkt geeignete Standorte .....	16
4.3.1.	Raumordnerisch beschränkt geeignete Standorte.....	16

4.3.2.	Städtebaulich beschränkt geeignete Standorte .....	16
4.3.3.	Naturschutzfachlich beschränkt geeignete Standorte .....	17
4.3.4.	Wasserwirtschaftlich beschränkt geeignete Standorte .....	17
4.3.5.	Denkmalschutzrechtlich beschränkt geeignete Standorte .....	17
4.3.6.	Beschränkt geeignete Standorte zum Schutze von Boden und Klima .....	17
4.4.	Geeignete Standorte .....	18
4.4.1.	Raumordnerisch geeignete Standorte .....	18
4.4.2.	Naturschutzfachlich geeignete Standorte .....	18
4.4.3.	Wasserwirtschaftlich geeignete Standorte .....	18
5.	Fachliche Anforderungen an eine Freiflächensolaranlage .....	19
5.1.	Flächengrenzwert der einzelnen Freiflächensolaranlage.....	19
5.2.	Mindestabstände zwischen den Anlagen.....	20
5.3.	Fachplanerische Mindestanforderungen .....	20
5.3.1.	Mindestanforderungen nach Naturschutzrecht.....	20
5.4.	Gestaltung der Anlagen.....	23
6.	Betrieb und Unterhaltung der Anlage .....	25
6.1.	Unterhaltung der Anlage.....	25
6.2.	Pflege der Kompensationsflächen.....	25
7.	Monitoring.....	25
8.	Sicherung der getroffenen Festlegungen .....	26
9.	Rückbau .....	26
10.	Quellen .....	27
11.	Verantwortliche Fachbehörden .....	28
	 Anlage 1 Kriterienkatalog für Flächen mit Positiv- und Negativkriterien	 29
	Anlage 2 naturschutzrechtliche Schutzgebiete im Landkreis Stendal	31

# 1. Anlass und Zielsetzung

Im Landkreis Stendal hat sich in den letzten Monaten die Anzahl der Nachfragen nach geeigneten Standorten zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen (FFSA) deutlich verstärkt und inzwischen in einigen Gemeinden sogar ein erhebliches Ausmaß angenommen.

Teilweise beziehen sich die Projektvorschläge bereits auch auf konkrete Flächen, wobei hier zunehmend festzustellen ist, dass diese auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden sollen.

Neben der Anzahl der Anfragen ist es insbesondere auch die Größe der jeweiligen Projekte, die eine planerische Steuerung auf kommunaler Ebene zwingend erforderlich macht.

Da sich die gesamte Thematik vor Ort in den Gemeinden jedoch polarisierend auswirkt, ist darüber hinaus die Sicherung der Akzeptanz in der Bevölkerung ein Fakt, der für ein konzeptionelles Handeln spricht.

Die Gemeinden stehen hier immer wieder im Spannungsfeld widersprüchlicher Interessen von Eigentümern, Investoren, Befürwortern und Gegnern und sollten sich daher in einer gesamträumlichen Untersuchung davon unbeeinflusst mit ihren eigenen Entwicklungsvorstellungen auseinandersetzen.

Der Landkreis Stendal möchte mit dieser Arbeitshilfe die kommunalen Entscheidungsträger bei der Bewertung von Projektanträgen für Solarparks unterstützen.

Ein wesentliches Anliegen dieses Leitfadens ist daher die Darstellung der doch recht komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen.

## 1.1. Wichtige Kernaussagen zusammengefasst

- Im Gegensatz zur praktizierten Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch einen formellen sachlichen Regional- bzw. Teilflächennutzungsplan besteht mangels Rechtsgrundlage keine Möglichkeit der rechtsverbindlichen Steuerung von Flächen für Freiflächensolaranlagen in Form von Zulässigkeits- und Ausschlussbereichen. (vgl. Abschnitt 1.2.)
- Freiflächensolaranlagen sind im Regelfall raumbedeutsam (LEP Ziel 115) und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung. (vgl. Abschnitt 2.1.)
- Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Gebieten, die in den Raumordnungsplänen von der Zielsetzung her für andere Raumfunktionen in Form von Vorranggebieten bzw. -standorten vorgesehen sind, ist grundsätzlich unzulässig. (vgl. Abschnitt 4.2.1.)
- Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen erfordert zwingend einen Bebauungsplan. (vgl. Abschnitt 2.2.1.)
- Die Voraussetzung für entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan bzw. für die Aufstellung von Bebauungsplänen und deren Festsetzungen bildet ein informelles gesamträumliches, also auf das Gebiet der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde bezogenes, Konzept. (vgl. Abschnitt 1.3.)
- Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und Biotopen ist ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann. (vgl. Abschnitt 4.2.3.)
- Bei der geplanten Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu beachten, dass diese in raumordnerisch ausgewiesenen „Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft“ ausgeschlossen sind. Bei der geplanten Nutzung der nicht speziell geschützten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist das Vermeidungsgebot (LEP G 85) und ein besonderes Begründungserfordernis (LEP G 115) beachtlich. (vgl. Abschnitt 2.1. ff.)

## 1.2. Möglichkeiten einer rechtsverbindlichen formellen räumlichen Steuerung

Freiflächensolaranlagen gehören nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 (1) BauGB, sie sind damit also nicht per Gesetz in den Außenbereich verwiesen worden.

Ihre Errichtung ist auch nicht zwingend an den Außenbereich gebunden.

Daher fallen sie nicht in den Anwendungsbereich des § 35 (3) Satz 2 und 3 BauGB, dem sogenannten Steuerungsvorbehalt für privilegierte Vorhaben. Auf dieser Grundlage können in Raumordnungsplänen (Satz 2) oder auch in Flächennutzungsplänen (Satz 3) geeignete Flächen für privilegierte Vorhaben rechtsverbindlich ausgewiesen werden. D. h.: Auf deren Grundlage kann die Zulässigkeit innerhalb bzw. die Unzulässigkeit außerhalb dieser Flächen rechtsverbindlich festgestellt werden.

Bekannte Beispiele für diese Steuerungsmöglichkeit sind auf der regionalen Planungsebene der „sachliche Teilplan Wind“, der die Zulässigkeit der Windenergieanlagen in geeigneten Flächen regelt bzw. auf der kommunalen Planungsebene entsprechende sachliche Teilflächennutzungspläne.

**Fazit:** Für Freiflächensolaranlagen besteht keine Möglichkeit, deren Zulässigkeit mit formellen Planungen rechtsverbindlich räumlich zu steuern, da keine entsprechende gesetzliche Grundlage für einen regionalen sachlichen Teilplan bzw. für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 (2b) BauGB existiert.

### 1.3. Möglichkeit einer informellen konzeptionellen räumlichen Steuerung

Als einzige räumliche Steuerungsmöglichkeit verbleibt ein informelles gesamträumliches Konzept, welches auf der Basis der jeweiligen Nutzungsfestlegungen in den Raumordnungsplänen bzw. der jeweiligen Fachplanungen für das Gebiet der jeweiligen Verbands- oder Einheitsgemeinde erstellt werden kann. Dieses Konzept dient als Grundlage für die Erstellung notwendiger Bauleitplanungen.

So können zunächst darauf aufbauend im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen für Freiflächensolaranlagen dargestellt werden, die anschließend im Rahmen des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 (2) BauGB die Grundlage für den zwingend notwendigen Bebauungsplan bilden.

Das Ziel ist eine Angebotsplanung von Flächen, die frei von anderweitigen höherwertigen Nutzungsbeschränkungen sind und damit mit Freiflächensolaranlagen bebaut werden könnten.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die in diesem Entwicklungsprozess maßgeblich zu beachtenden rechtlichen und die Zulässigkeit beeinflussenden Kriterien erläutert.

Grundlage für die Erarbeitung dieses Positionspapiers bilden die Leitfäden und Leitlinien anderer Bundesländer, Planungsgemeinschaften und Landkreise, wie zum Beispiel die „Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA)“ in Brandenburg, der „Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen“ in Baden-Württemberg, der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ in Bayern, die „Planungshilfe für gesamträumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und die „Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (siehe Quellen).

## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

#### 2.1.1. Raumordnungsgesetz (ROG)

Freiflächensolaranlagen sind in der Regel als raumbedeutsame Vorhaben einzustufen und unterliegen damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Bei der Errichtung von Freiflächensolaranlagen sind zunächst die entsprechenden Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz im Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt zu beachten:

- Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung [...] ist Rechnung zu tragen. (§ 2 Nr. 4 Satz 5 ROG)

- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (§ 2 Nr. 4 Satz 7 ROG)
- Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen (§ 2 Nr. 6 Satz 2 ROG)
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (§ 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)

Auf der Landesebene sind weiterhin die hier einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) aus dem Landesentwicklungsplan 2010 LSA zu beachten.

### 2.1.2. Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010)

**Grundsatz G 48** Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen.

*Begründung: Die Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlungen und die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. Hier sollen gezielt Unternehmen angesiedelt werden, die insbesondere auf Verkehrsgünstigkeit angewiesen sind. Die Vorhaltung dieser Standorte für die Ansiedlung von Industrie und produzierendem Gewerbe liegt im öffentlichen Interesse. Sie sollen bei Bedarf für weitere Industrieansiedlungen flächenmäßig weiterentwickelt werden können. Für die mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme verbundene Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen diese Standorte wegen ihrer besonderen Lagegünstigkeit unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Flächenmanagements nicht zur Verfügung stehen.*

**Der Grundsatz 48** bezieht sich im Landkreis Stendal auf den durch das Ziel 58 raumordnerisch gesicherten vorhandenen Standort **IGPA Arneburg** und auf den noch zu entwickelnden durch das Ziel 57 raumordnerisch gesicherten Standort **Stendal Borstel**.

**Ziel (Z) 115** Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
  - den Naturhaushalt und
  - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts
- zu prüfen.

**G 84** Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Der Landesentwicklungsplan beinhaltet u.a. auch Festlegungen zur Errichtung von **Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen**.

**G 85** Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

*Begründung: Für Photovoltaikfreiflächenanlagen wird Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i.d.R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflexionen*

*durch Solarmodule auftreten. Um eine hohe Energieleistung erreichen zu können, ist die Tendenz zu immer größerem Flächenbedarf erkennbar (2006: Inanspruchnahme von 195 ha bei einer Gesamtleistung von 39 MW; 2008 Inanspruchnahme von 457 ha bei einer Gesamtleistung von 75 MW).*

*Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.*

**G 101** Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.

**G 115** *Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.*

**Z 129** *Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.*

**G 122** *Als Vorbehaltsgebiete werden festgelegt:*

*1. Teile der Altmark*

### **2.1.3. Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark)**

Im aktualisierten Regionalen Entwicklungsplan Altmark sind folgende Erfordernisse der Raumordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal festgelegt:

**G 7** *Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus*

*1. Gebiete insbesondere für die Landwirtschaft (nur LK Stendal)*

*- das Gebiet um das Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums „Hansestadt Osterburg“*

*- das Gebiet „Altmärkische Höhe“*

*- der Bereich Goldbeck/Iden mit der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau*

**G 42** *Eine sinnvolle Nachnutzung von ehemals bergbaulich genutzten Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Rahmen des Abschlussbetriebsplans ist zu prüfen.*

Die Ziele 115 und 129 sowie die Grundsätze G 84, G 85, 101, 115 und 122 wurden nachrichtlich aus dem LEP LSA übernommen.

**Fazit: Freiflächensolaranlagen sind im Regelfall raumbedeutsame Vorhaben und unterliegen den Erfordernissen (Ziele und Grundsätze) der Raumordnung.**

## **2.2. Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Grundlagen**

### **2.2.1. Baugesetzbuch (BauGB)**

Freiflächensolaranlagen sollen überwiegend im sogenannten Außenbereich errichtet werden und damit fallen sie in den Anwendungsbereich des § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Kernziel des § 35 BauGB liegt jedoch im Schutz des Außenbereichs vor wesensfremder Bebauung. Bei den in den Absätzen 1, 2 und 4 geregelten Fällen handelt es sich daher um einige Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Bebauungsverbot.

Das Land Sachsen-Anhalt hat diverse Erlasse bzw. Rundverfügungen (RV) zu den Fragen der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen erlassen.

- Gemeinsamer Erlass des MLV und des MULE an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Rundverfügung Nr. 09/2017
- Photovoltaikfreiflächenanlagen Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt
- Handhabe von Unterlagen zur Genehmigungsfreistellung nach § 61 BauO LSA für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Rundverfügung 01/2020
- Darstellung/Festsetzung von Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung in der Bauleitplanung (Erlass des MLV vom 25.10.2013)

Insbesondere aus der RV 09/2017 ergeben sich folgende Kernaussagen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit:

**§ 35 (1) BauGB:** „Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst.“

**§ 35 (2) BauGB:** „Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet in aller Regel aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.“

Die Errichtung großflächiger Freiflächensolaranlagen berührt und beeinträchtigt regelmäßig öffentliche Belange wie zum Beispiel den Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans, die Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes oder die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Um einen Einzelfall handelt es sich bei der Errichtungsabsicht großflächiger Solaranlagen ebenfalls nicht, sodass die kumulierende Wirkung beachtet werden muss.

„Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordert daher immer eine gemeindliche Bauleitplanung.“

**Fazit:** Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Errichtung eines Solarparks nur auf der Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung, also eines Bebauungsplanes erfolgen kann.

## 2.2.2. Bauleitplanung

**Auszug RV 09/2017:** „Für die Aufstellung des Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans bietet sich für die Festsetzung bzw. Darstellung der Art der baulichen Nutzung **ein sonstiges Sondergebiet** i. S. v. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) an. Mit einer solchen Festsetzung wird dem Erfordernis in § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 entsprechend Rechnung getragen.“

Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung kann eine freistehende, großflächige Freiflächensolaranlage jedoch auch als „Gewerbebetrieb aller Art nach §§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO gewertet werden, sodass diese ebenso in planungsrechtlich zugelassenen **Gewerbe- und Industriegebieten** errichtet werden dürfen, sofern keine textliche Festsetzung dies ausschließt.

**Auszug RV 09/2017:** Für diese Projekte dürfte sich häufig ein Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB eignen. Hier ist die Gemeinde nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden, sondern sie kann darüber hinaus im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durch-

*führungsvertrag projektbezogene ergänzende Regelungen aufnehmen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den gesamten Planungsaufwand und die Planungskosten für eine Maßnahme, die in der Regel vorrangig den Interessen eines einzelnen Investors dient, diesem zu übertragen. Die Planungshoheit bleibt uneingeschränkt bei der Gemeinde. Das Ergebnis des notwendigen Bauleitplanverfahrens kann durch vertragliche Regelungen nicht vorweggenommen werden.“*

Ein Bebauungsplan ist im Regelfall aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB). Liegt ein Flächennutzungsplan vor, stellt dieser aber keine entsprechende Sonderbaufläche am geplanten Standort dar, ist der F-Plan im Parallelverfahren zu ändern.

Existiert jedoch kein Flächennutzungsplan, besteht die Möglichkeit der Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans.

**Auszug RV 09/2017:** *„Ein vorzeitiger Bebauungsplan kommt gem. § 8 Abs. 4 BauGB nur in Betracht, wenn dringende Gründe dies erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht. Er setzt in jedem Fall voraus, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird. Der vorzeitige Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB muss hier eine Aufgabe übernehmen, die ansonsten auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu erfüllen ist.“*

Für diese gesamtäumliche Untersuchung eignet sich ein informelles Konzept, wie bspw. ein städtebauliches Klimaschutz- und Energiekonzept. Die Ergebnisse sind dann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

**Auszug RV 09/2017:** *„Im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Photovoltaik in Anspruch zu nehmen. Erst dann können neue Gebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden. Zu prüfen ist auch, inwieweit obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich rückgängig zu machen sind und zur Ausweisung eines Sondergebietes in Anspruch genommen werden können.“*

**Fazit:** Die Grundlage für entsprechende Darstellungen/Festsetzungen in der Bauleitplanung bildet ein informelles gesamtäumliches Konzept. (vgl. Pkt. 1.2)

### **2.2.3. Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)**

Die Genehmigung einer Freiflächensolaranlage erfolgt meistens mit einer Baugenehmigung.

Liegt ein rechtswirksamer Bebauungsplan vor und werden alle Festsetzungen von der Freiflächensolaranlage eingehalten, dann kann auch das Genehmigungsverfahren nach § 61 LBauO angewendet werden.

Im Rahmen der Baugenehmigung oder des Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 71 (3) BauO LSA der Rückbau der Solaranlage nach Nutzungsaufgabe abgesichert.

#### § 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA

*„[...] Die Bauaufsichtsbehörde hat bei Anlagen, [2.] die ausschließlich einem Zweck dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen, wie [...] **Freiflächenphotovoltaikanlagen** [...] die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der **Kosten des Rückbaus** der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird.“*

### **2.3. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Nach § 38 a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b EEG 2017 haben Freiflächensolaranlagen keine Förderberechtigung in Naturschutzgebieten und Nationalparks gemäß §§ 23 und 24 BNatSchG.

### 2.3.1. Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächensolaranlagen-Verordnung – FFA-VO)

Auf § 37 c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138), aufbauend, wird derzeit im Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt eine Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten erstellt.

Diese Verordnung liegt momentan nur im Entwurf vor. Aus diesem Grund wurde auf das Zitieren relevanter Festlegungen verzichtet.

## 2.4. Naturschutzrechtliche Grundlagen

### 2.4.1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

#### § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG

*„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (Nr. 4.) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; [...] dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch **zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien**, kommt eine besondere Bedeutung zu, [...]“*

#### **Eingriffsregelung**

Entsprechend der §§ 14 ff BNatSchG unterliegen Freiflächensolaranlagen i. d. R. der Eingriffsregelung (siehe Kapitel 6.3.1.).

#### **Schutzgebiete**

Ein Verbot der Errichtung von Freiflächensolaranlagen wurde vom Gesetzgeber nicht explizit geregelt. Der Ausschluss solcher Anlagen muss demnach für jede Schutzgebietskategorie anhand der Festsetzungen im Bundesnaturschutzgesetz, im Naturschutzgesetz LSA und ggfs. anhand der Festsetzungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einzeln hergeleitet werden.

Der Anlage 1 können alle Schutzgebiete im Landkreis Stendal entnommen werden. Anhand der getroffenen Festsetzungen lässt sich ein allgemeines Aufstellungsverbot von Freiflächensolaranlagen wie folgt herleiten:

#### Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Für Naturschutzgebiete wird über § 23 Abs. 2 BNatSchG festgelegt, dass alle Handlungen, die das Schutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder sogar nur verändern, verboten sind.

#### Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Der Gesetzgeber legt in § 26 Abs. 2 BNatSchG für Landschaftsschutzgebiete ein generelles Verbot von Handlungen fest, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Aufgrund der baulichen Art und Weise von Freiflächensolaranlagen und insbesondere bei großflächigen Anlagen ist eine Veränderung des Gebietscharakters zu erwarten. Der Schutzzweck liegt oft im Erhalt des landschaftlichen Charakters, welcher in enger Verbindung mit dem Landschaftsbild steht. Die technische Gestalt einer Freiflächensolaranlage wirkt unbestreitbar wesentlich auf das Landschaftsbild ein.

In allen Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Landkreis Stendal wurde ein grundsätzliches Verbot der Errichtung oder der wesentlichen Änderung baulicher Anlagen festgelegt.

### Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Naturschutzfachlich wertvolle, kleine Bereiche in Form von Einzelschöpfungen oder Flächen bis 5 ha werden als Naturdenkmäler rechtsverbindlich unter Schutz gestellt. Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, durch die das Naturdenkmal zerstört, beschädigt oder verändert wird.

### Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen grundsätzlich verboten.

### Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, § 22 NatSchG LSA)

Entsprechend § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, ein gesetzlich geschützte Biotop zu zerstören oder in sonstiger Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Nach § 30 Abs. 3 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

### **Netz Natura 2000**

Vorhaben, die im Geltungsbereich eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes liegen, sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Vorhaben, die geeignet sind, von außen in ein Natura 2000-Gebiet hineinzuwirken, unterliegen ebenfalls der Prüfpflicht. Falls die Verträglichkeitsprüfung eines Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes hinsichtlich seiner Erhaltungsziele oder seines Schutzzweckes ergibt, ist das Vorhaben unzulässig (§ 34 Abs. 2). Nach § 34 Abs. 3 können Ausnahmen nur bei zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses oder bei unzumutbaren Alternativen zugelassen werden.

### **Besonderer Artenschutz**

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Mit der Errichtung von Freiflächensolaranlagen werden vorwiegend größere Offenlandbereiche beansprucht. Die Anlagen überformen die Flächen derart, dass sie sich beispielsweise nicht mehr als Überwinterungs- und Raststätten für Zugvögel eignen oder diese Flächenfunktion eingeschränkt wird. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, Standorte von wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Vorhaben, die nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe von Natur und Landschaft darstellen, sieht der Gesetzgeber eine stringente Abarbeitung des § 44 Abs. 5 BNatSchG vor.

## **2.4.2. Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)**

Ergänzend zum BNatSchG gelten weitere Regelungen.

### Gesetzlich geschützte Biotop (§ 22 NatSchG LSA)

siehe § 30 BNatSchG (2.4.1.)

### Horstschtzonen (§ 28 NatSchG LSA)

Gemäß § 28 NatSchG LSA dürfen die Niststätten der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Arten Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

### 3. Regelungsinstrumente

#### 3.1. Regionalplanung (Regionaler Entwicklungsplan REP)

Wie bereits im Abschnitt 1.2. erwähnt und begründet fehlt der Regionalplanung die rechtliche Grundlage für eine rechtsverbindliche raumordnerische Steuerung von großflächigen Freiflächensolaranlagen, wie sie bspw. für die Ausweisung von geeigneten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen praktiziert wird.

Im Gegensatz zu einem sachlichen Teilplan Wind, kann also ein „sachlicher Teilplan Freiflächensolaranlagen“ nicht aufgestellt werden.

#### 3.2. Bauleitplanung

Die Gemeinden sind Träger der Planungshoheit und damit für die Bauleitplanung zuständig. Das Baugesetzbuch (BauGB) unterscheidet hier in den Flächennutzungsplan als den vorbereitenden Bauleitplan (§ 5 BauGB) und den Bebauungsplan als den verbindlichen Bauleitplan (§ 8 BauGB).

Der Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen, liegt also in der Zuständigkeit der Einheits- oder Verbandsgemeinde.

Laut § 5 (2) Nr. 2 Buchstaben b) und c) BauGB kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan entsprechende Darstellungen für Anlagen und Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken, verankern. Auszug aus dem BauGB:

*„§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans*

.....

*2. die Ausstattung des Gemeindegebiets*

.....

*b) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung,*

*c) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen,“*

Zu beachten ist, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB). Weitere Einzelheiten zum Bebauungsplan sind den Abschnitten 2.2.1. und 2.2.2. zu entnehmen.

Es besteht also bspw. auch die Möglichkeit, entsprechende Sonderbauflächen darzustellen, damit daraus ein Bebauungsplan für ein Sondergebiet entsprechend § 11 (2) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Nutzung von Sonnenenergie entwickelt werden kann.

#### 3.3. Qualifiziertes Standortkonzept (kommunales gesamträumliches Planungskonzept)

Es ist wohl häufig davon auszugehen, dass in den vorhandenen Flächennutzungsplänen keine entsprechenden vorbereitenden Darstellungen zur Ausweisung von Flächen für Solaranlagen existieren. Der notwendige Bebauungsplan kann dann also nicht direkt daraus abgeleitet werden und erfordert somit eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Ist jedoch kein Flächennutzungsplan vorhanden, kann ggf. ein vorzeitiger Bebauungsplan erstellt werden, der jedoch auch eine gesamträumliche Betrachtung erfordert..(siehe dazu auch Abschnitt 2.2.2.).

Jegliche Darstellungen oder Festsetzungen in den notwendigen Bauleitplänen erfordern im Vorfeld ein **gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Einheits- oder Verbandsgemeinde**, um damit die städtebaulichen Entwicklungsabsichten unter Abwägung aller Belange wie Landschaftsbild, Umweltauswirkungen, Naturschutz, Beitrag zur Energiewende, Sicherung der Daseinsvorsorge usw. zu manifestieren.

Dieses gesamträumliche Konzept ist der **erste notwendige Schritt**, um weitgehende Transparenz und Akzeptanz zum Umgang mit dieser Problematik zu gewährleisten.

Eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gemeindegebietes ist auch im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“) erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Standortmöglichkeiten und –alternativen von Freiflächensolaranlagen zu prüfen.

Am Ende des Prozesses steht ein qualifiziertes Standortkonzept im Sinne einer sonstigen städtebaulichen Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, welches per Beschluss zur Umsetzung gebracht werden sollte.

## **4. Planungshilfe zur gemeindlichen Steuerung und Planung**

Aufgrund erheblich zunehmender raumbedeutsamer Planungsanfragen in den Kommunen sieht der Landkreis die Notwendigkeit, einheitliche Grundregeln zu empfehlen, um damit die Gemeinden in ihrem notwendigen Handeln zu unterstützen.

Im Nachfolgenden hat der Landkreis unter Heranziehung der im Land Sachsen-Anhalt zu beachtenden Erlasse bzw. Rundverfügungen sowie in Auswertung bereits vorhandener Planungshilfen anderer kommunaler Träger nachfolgende Grundsätze zur kommunalen Steuerung von großflächigen Freiflächensolaranlagen erarbeitet. Dazu wurden außerdem die grundsätzlichen Positionen der Fachbehörden des Landkreises Stendal abgestimmt.

### **4.1. Grundsätze**

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind **vorrangig** Konversionsflächen, Brachflächen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Freiflächensolaranlagen in Anspruch zu nehmen.

Vor dem Hintergrund der zu beachtenden Bodenschutzklausel (§ 1a BauGB) sowie den im LEP 2010 LSA verankerten Zielen und Grundsätzen zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und der Siedlungsentwicklung sollten vor einer Verbauung von Freiflächen zu allererst die Nutzungsmöglichkeiten von geeigneten Innenbereichsflächen sowie vorhandenen baulichen Anlagen ausgeschöpft werden. Dabei ist insbesondere, die statische Belastbarkeit vorausgesetzt, auf die größeren Dachflächen von öffentlichen Gebäuden und Unternehmung oder von großen Stallanlagen zu verweisen.

Erst wenn diese Alternativen ausgeschöpft sind, sollten entsprechend geeignete Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden.

### **4.2. Ausschlussstandorte**

#### **4.2.1. Raumordnerische Ausschlussbereiche**

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Bei der Beurteilung von Vorhaben zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist daher der Landesentwicklungsplan (LEP 2010 LSA) und der Regionale Entwicklungsplan Altmark heranzuziehen. Da Freiflächensolaranlagen im Regelfall raumbedeutsam sind, ist für diese Vorhaben die landesplanerische Abstimmung zwingend vorgeschrieben (LEP LSA - Z 115).

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in Teilgebieten, die von der raumordnerischen Zielsetzung her für andere Raumfunktionen in Form von Vorranggebieten bzw. -standorten vorgesehen sind, grundsätzlich unzulässig.

Dieser Grundsatz gilt für folgende Gebiete:

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Landwirtschaft, hier auch Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (siehe 4.3.1.)
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiet für die Wassergewinnung
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorrangstandort für militärische Anlagen
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen

#### 4.2.2. Städtebauliche Ausschlussbereiche

Aus der städtebaulichen Sicht ist ein ringförmiges Umbauen von Ortslagen mit Freiflächensolaranlagen zu vermeiden.

#### 4.2.3. Naturschutzfachliche Ausschlussbereiche

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in folgenden Schutzgebieten und Biotopen ist ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann:

- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchGEU-SPA (Vogelschutzgebiete Richtlinie 2009/147/EG Art. 3)
- FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) in Abhängigkeit des Schutzziels
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG (in allen LSG's des Landkreises SDL besteht ein Bebauungsverbot)
- nicht ausgleichbare gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
- flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG
- Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz
- Rast- und Nahrungsgebiete von Vögeln
- Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG)
- Wuchs- und Fundorte besonders streng geschützter Arten nach BNatSchG und der Artenschutzverordnung sowie von Rote Liste 1 und 2-Arten
- im Abstand bis 50 m von der Uferlinie an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar (§ 61 BNatSchG)

#### 4.2.4. Forstrechtliche Ausschlussbereiche

Der Schutz des Waldes vor Bränden ist zu gewährleisten. Zwischen der Anlage und dem Wald ist ein ausreichender **Schutzabstand** sicherzustellen. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird (§ 3 und § 14 Abs. 1 BauO LSA).

In Anlehnung anderer verbindlicher Regelungen (wie z. B. § 4 Abs. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg, § 1 Waldabstandsverordnung Mecklenburg-Vorpommern) beträgt der erforderliche Abstand von Anlagen zum Wald im Landkreis Stendal **30 m**. Wundstreifen als brandlastarme Flächen sind einzuplanen.

#### 4.2.5. Wasserwirtschaftliche Ausschlussbereiche

Aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes LSA ergeben sich folgende Ausschlussbereiche:

- Wasserschutzgebiete
- natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA
- festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gem. §§ 76 Abs. 1 und 3 WHG-Deichschutzstreifen sowie Anlagenverbotstreifen nach § 96 (1) und (2) WG LSA

#### **4.2.6. Denkmalschutzrechtliche Ausschlussbereiche**

- Denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen einschließlich 500m Puffer
- Ein denkmalschutzrechtlicher Ausschluss kann sich darüber hinaus ggf. aus einem Eingriff mit erheblicher oder zerstörungsgleicher Beeinträchtigung geschützter Ortssilhouetten, von Sichtachsen zwischen und zu Denkmälern oder archäologischer Denkmäler ergeben.

#### **4.2.7. Ausschlussstandorte zum Schutze von Boden und Klima**

Böden mit einer hohen Ausprägung ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG gelten als besonders schutzwürdig. Flächenneuanspruchnahmen sind auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken. Moorböden sind wegen ihrer besonderen Klimarelevanz von einer Bebauung mit Freiflächensolaranlagen auszuschließen.

- Moorböden wegen besonderer Klimarelevanz
- Böden mit hohem Konfliktpotenzial (gem. Bodenfunktionsbewertungsverfahren als zentrales Instrument des Bodenschutzplans des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt)

Weiterhin ist speziell für landwirtschaftliche Nutzflächen zu beachten, dass in den Raumordnungsplänen (LEP und REP) ausgewiesene

- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

zum Ausschluss von Freiflächensolaranlagen führen.

## 4.3. Beschränkt geeignete Standorte

### 4.3.1. Raumordnerisch beschränkt geeignete Standorte

Die in den jeweiligen Raumordnungsplänen festgelegten Vorbehaltsgebiete fallen unter die raumordnerisch beschränkt geeigneten Standorte. Beschränkt deshalb, weil hier bei der Abwägung mit anderen Nutzungen den Erfordernissen der Raumordnung ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist, die ggf. auch zum Ausschluss führen können. Es handelt sich um folgende Festlegungen:

- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege
- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung
- Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz für Freiflächensolaranlagen größer 420 MW (kritische Infrastruktur gem. BSI-KritisV)

Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wurde auf der Grundlage der Rundverordnung 09/2017 den raumordnerischen Ausschlussbereichen im Pkt. 4.2.1. zugewiesen.

### 4.3.2. Städtebaulich beschränkt geeignete Standorte

#### Städtebauliche Kriterien

Im Interesse der Sicherung des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion der Kulturlandschaft und der Akzeptanz bei der Bevölkerung vor Ort ist für Freiflächensolaranlagen ein Abstand zu Orten und Ortslagen einzuhalten. Dieser Abstand kann variieren, z. B. in Abhängigkeit von der Topographie und der optischen Wahrnehmbarkeit der Anlagen, oder auch von den Flächennutzungsperspektiven der Gemeinden usw. Er sollte im Idealfall aber dennoch einen gewissen Eindruck von Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermitteln (Vermeidung von Zersiedlung der Landschaft).

Ebenfalls sind Respektabstände zu ortsbildprägender Bebauung und anderen Elementen des Ortsbildes zu beachten. (Kirchen, Friedhöfe, Übernachtungsbetriebe ggf. Gastronomie mit Landschaftsbezug sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für den Menschen und das Landschaftsbild).

Diese Kriterien sollten in bzw. mit den Kommunen diskutiert und festgelegt werden. Wichtig ist die nachvollziehbare Begründung der jeweiligen Festlegung. Bei den kommunalen Kriterien sollten die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Topografie, Bodengüte, Erholungsnutzung) Beachtung finden.

Folgende Kriterien könnten bspw. festgelegt werden:

- Vermeidung von Zersiedlung (Errichtung im Anschluss an das Siedlungsgefüge)
- Abstand zur Ortslage, Wohngebieten, Wochenendhausgebieten, touristischen Einrichtungen u. ä. sollte zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung im Einzelfall nutzungsabhängig festgelegt werden
- Abstand zwischen einzelnen großflächigen FFSA
- Abstand zu oberirdischen Hochspannungsleitungen (Nähe ist vorteilhaft, da Anschlusswege für FFSA minimiert werden können)
- Vorhandensein von ausreichenden Einspeisekapazitäten in der Nähe der FFSA
- Festlegung von Mindest- und/oder Höchstgrenzen im Gemeindegebiet (z. B. min./max. x % des Gemeindegebietes und/oder x % der landwirtschaftlichen Nutzfläche)
- Zubaugrenze pro Jahr (Anzahl der FFSA oder Fläche in ha)
- Festlegung von Mindest- und/oder Maximalfläche einer FFSA
- Nutzung der Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete gem. § 3 Nr. 7 EEG 2021
- Sichtverschattung aus der Sicht der bewohnten Ortslage
- Erhaltung störungsarmer Räume ohne naturschutzrechtlichen Status

### **4.3.3. Naturschutzfachlich beschränkt geeignete Standorte**

#### Störungsarme Räume (Landschaftsprogramm):

Es handelt sich um Gebiete, die Wald- und Offenlandschaften umfassen und vor allem für störungsempfindliche Tiere sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften von großer Bedeutung sind. Diese Gebiete sind nicht alle mit einem Rechtsstatus (NSG/LSG) gesichert, sollten aber wegen ihrer ökologischen Wirkung bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entsprechend berücksichtigt werden.

#### Hochwertiges Landschaftsbild außerhalb der LSG:

Hochwertige Landschaftsbildräume, die im Landschaftsprogramm aufgenommen sind und nicht über Landschaftsschutzgebietsverordnungen bzw. als Naturschutzgebiet oder als Natura 2000-Gebiete gesichert sind, sollten von großflächigen und damit auch optisch auf das Landschaftsbild einwirkenden Freiflächensolaranlagen freigehalten werden.

#### Weitere Abwägungsbelange:

- Zu berücksichtigen sind auch solche Flächen, auf denen eine Planung für Naturschutzprojekte, Pflege- und Entwicklungspläne liegen.
- Beim Bau der Anlagen sollen Brut-, Wanderungs- und Rastzeiten standortspezifischer Arten (Vögel, Reptilien) berücksichtigt werden.
- Ausgleichbare gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA sind darauf umfänglich zu prüfen und auf deren Umsetzung, wenn ausgleichbar, im ökologischen Konzept zu prüfen.
- Naturschutzfachliche Vorbehaltsgebiete, Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)
- Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart, die nicht in Schutzgebieten liegen
- Gebiete im Nahbereich von Aussichtspunkten
- Intensivgrünland
- Erholungsgebiete
- Horstschutzzone gemäß § 28 NatSchG LSA

### **4.3.4. Wasserwirtschaftlich beschränkt geeignete Standorte**

Künstliche Seen können dann als Flächen geeignet sein, wenn keine Nutzungskonflikte, insbesondere zu Schutzzwecken, gegeben sind und die Anforderungen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz erfüllt sind.

Natürliche Seen sind wegen der Auswirkungen auf den ökologischen Zustand in der Regel nicht geeignet. Fließgewässer, mit Ausnahme von seenartigen Erweiterungen, sind aufgrund der Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung (im Falle schiffbarer Gewässer auch der Schifffahrt) grundsätzlich nicht geeignet.

### **4.3.5. Denkmalschutzrechtlich beschränkt geeignete Standorte**

Eine beschränkte Eignung aus denkmalschutzrechtlicher Sicht kann sich ggf. aus Auflagen ergeben, die aus einem Eingriff mit Beeinträchtigung geschützter Ortssilhouetten, von Sichtachsen zwischen und zu Denkmälern oder archäologischer Denkmale resultieren.

### **4.3.6. Beschränkt geeignete Standorte zum Schutze von Boden und Klima**

Böden mit hohem Konfliktpotenzial gem. Bodenfunktionsbewertungsverfahren als zentrales Instrument des Bodenschutzplans des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt sind nur beschränkt geeignet.

Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet ausgewiesen sind, ist zunächst der Vermeidungsgrundsatz G 85 aus dem LEP LSA und weiterführend der im Grundsatz 115 verankerte besondere Begründungszwang zu beachten.

## 4.4. Geeignete Standorte

### 4.4.1. Raumordnerisch geeignete Standorte

Raumordnerisch grundsätzlich geeignet sind alle Bereiche, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet in den jeweiligen Raumordnungsplänen (LEP und REP) ausgewiesen sind.

Unabhängig davon besteht für Freiflächensolaranlagen, wie bereits schon mehrfach erwähnt, die Verpflichtung zur Durchführung einer landesplanerischen Abstimmung (Ziel 115 LEP 2010 LSA)

### 4.4.2. Naturschutzfachlich geeignete Standorte

#### Flächenwahl:

Freiflächensolaranlagen sollten bevorzugt auf folgenden Flächen errichtet werden:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (z. B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege, Siedlungsbrachen, Altlastflächen, Lärmschutzeinrichtungen).
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z. B. durch Stoffeinträge, Lärm oder durch Zerschneidung geprägte Flächen).
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z. B. durch Bebauung, Leitungstrassen) oder durch Verkehrswege bzw. Verkehrsnebenflächen überprägte Landschaften. Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/ 220 kV) und Windkraftanlagen sind sinnvoll nutzbar, da hier kurze Anschlusswege für die Freiflächensolaranlagen gegeben sind.
- Militärische oder wirtschaftliche **Konversionsflächen** (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen), andere vorbelastete oder versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete, **soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind**. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen.

#### Klärung Begriff Konversionsfläche

Laut Empfehlung der Clearingstelle EEG handelt es sich bei Konversionsflächen um Flächen, dessen ökologischer Wert infolge der ursprünglichen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Als Kriterien für das Vorliegen einer schwerwiegenden Beeinträchtigung werden vorwiegend die Existenz von Altlasten, Kampfmitteln, Bodenversiegelungen und die Beeinträchtigung der Standsicherheit benannt.

Quelle: [https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2010-2\\_Empfehlung.pdf](https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2010-2_Empfehlung.pdf)

Dieser Definition nach sind längst nicht alle Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung auch vergütungsfähige Konversionsflächen für Solarstromanlagen nach EEG. Insbesondere ehemalige rekultivierte Kiessandtagebau sind keine Konversionsflächen!

Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch FFSA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

### 4.4.3. Wasserwirtschaftlich geeignete Standorte

Bei einer Umnutzung von Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad sowie versickerungsfähigem Untergrund unter Berücksichtigung des Rückbaus der vorhandenen Versiegelung soll die ggf. eingeschränkte Grundwasserneubildung in diesem Bereich wieder gefördert werden.

## 5. Fachliche Anforderungen an eine Freiflächensolaranlage

### 5.1. Flächengrenzwert der einzelnen Freiflächensolaranlage

#### Regelung RV 09/2017

*„Um eine regionale Ballung von Freiflächenanlagen zu vermeiden, ist die Anlagengröße auf maximal 10 MW (unter Berücksichtigung der Leistungsdaten moderner Photovoltaik-Freiflächenanlagen entspricht dies einer Flächeninanspruchnahme von ca. 20 ha) in einem Umkreis von 2 km innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre (§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 38 a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) EEG 2017) begrenzt. Dabei sind für die Ermittlung der maßgeblichen Anlagengröße unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommenen Freiflächenanlagen zu berücksichtigen.“*

Bei Freiflächensolaranlagen ist die Anlagengröße ein wesentlicher Einflussfaktor. Große Anlagen wirken besonders erheblich auf das Landschaftsbild ein. Der Landkreis Stendal erachtet eine Begrenzung der Gesamtflächengröße einer Freiflächensolaranlage auf **maximal 200 ha** für notwendig, um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes weitest möglich aufrechtzuerhalten. Weiterhin sind innerhalb einer FFSA eine Gliederung der Fläche in die technisch-baulichen Elemente der FFSA - den Modulflächen, und Flächen für die ökologischen Belange - den Funktionsflächen, sowie eine Untergliederung der Modulflächen sicherzustellen. Eine Prinzipskizze kann in Abbildung 1 eingesehen werden.

Kleinere Anlagen mit einer Gesamtfläche von < 10 ha haben, unberührt von den Modulreihenabständen, eine Funktionsfläche von 40 % der Gesamtfläche zu gewährleisten.

Bei großflächigen Anlagen zwischen 10 und 200 ha muss, unberührt von den Modulreihenabständen, ein Viertel der Gesamtfläche als Funktionsfläche für ökologische Belange frei bleiben. Gefordert wird weiterhin, dass die Fläche einer zusammenhängenden Modulfläche max. 20 ha beträgt. Es können innerhalb der FFSA-Gesamtfläche mehrere Modulflächen errichtet werden. In den Modulflächen selbst soll ein Sechstel der verschattungsfreien Modulfläche als Funktionsteilfläche für naturschutzfachliche Belange frei sein. Die beschatteten Bereiche wie auch die Modulreihenabstände sind als zum Solarmodul gehörig anzusehen und der Modulteilfläche zugeordnet.

Generell können bei der Flächenplanung vorhandene Landschaftsstrukturen eingegliedert werden.

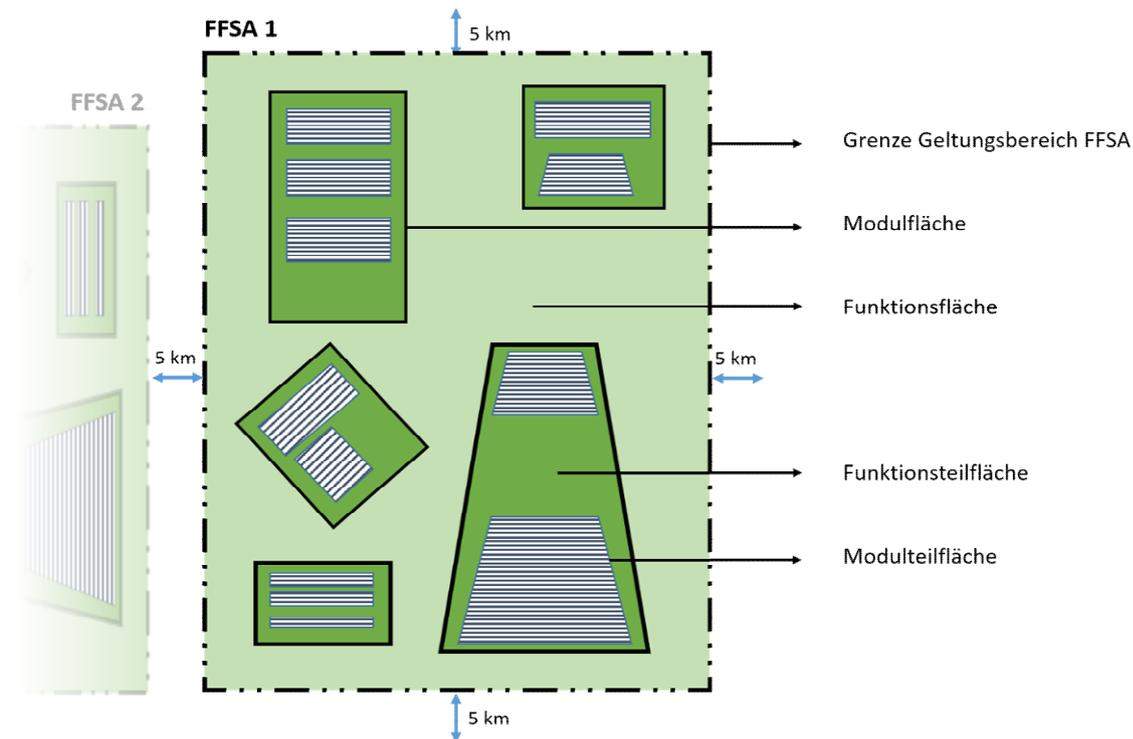


Abbildung 1: Prinzipskizze der Flächenaufteilung einer Freiflächensolaranlage FFSA 1 in Beziehung zu einer benachbarten FFSA 2

## 5.2. Mindestabstände zwischen den Anlagen

In Anlehnung anderer landschaftsbildprägender Raumplanungen sind im Landkreis Stendal zwischen Freiflächensolaranlagen ein Mindestabstand von 5 km einzuhalten. Dies ist auch gemeindeübergreifend und in Randgebieten zu anderen Landkreisen zu beachten.

## 5.3. Fachplanerische Mindestanforderungen

Die Fachgesetze schreiben bei Projekten und Vorhaben, unter die auch Freiflächensolaranlagen fallen, die Durchführung spezieller Prüfungen bzw. die Erstellung bestimmter Fachunterlagen vor. Diese bilden somit die Mindestanforderungen an die Vorhabenplanung. Sie hängt von den Anlagenparametern selbst und von dem gewählten Standort ab.

### 5.3.1. Mindestanforderungen nach Naturschutzrecht

Das Planungsinstrument zur Abarbeitung naturschutzrechtlicher Belange ist der Umweltbericht, der nach § 1 a BauGB zu erstellen ist.

#### Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

##### Eingriffsbewertung

Freiflächensolaranlagen bieten eine Chance, über eine nachhaltige Energieerzeugung hinaus auch Naturschutzziele zu verwirklichen bzw. zu fördern. Diese mögliche multifunktionale Nutzung kann solchen Projekten einen ganzheitlichen umweltfreundlicheren Charakter verleihen.

Auf Grund ihrer baulichen Ausführung stellen Freiflächensolaranlagen grundsätzlich einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen werden verändert und die Leistungs-

und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kann erheblich beeinträchtigt werden. Alle Freiflächensolaranlagen verändern das Landschaftsbild und beeinträchtigen es damit erheblich (§ 14 BNatSchG). Grundsätzlich bestehen somit Prüferfordernisse nach Naturschutzrecht.

Soweit eine Bauleitplanung für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen erforderlich ist (Regelfall), gilt die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Im Rahmen dieser ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (siehe § 18 Abs. 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 7 BauGB).

Sollte im Einzelfall eine Bauleitplanung im Außenbereich nicht erforderlich sein, gelten die naturschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG (§§ 14-17 BNatSchG).

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Dabei ist folgendes zu erbringen:

- Der Anteil der (voll-)versiegelten Fläche ist anzugeben. Unter die vollversiegelten Flächen fallen: Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Umspannwerk, Wartungsflächen, Wechselrichter), Modulständer, Zaunpfähle, Kameramasten, Verkabelung, Zuwegungen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans
- Bilanzierung der Flächen unter und zwischen den Solarmodulen:
  - In Verbindung mit einer Entsiegelung der Ausgangsfläche oder wenn es sich bei dem Ausgangsbiotop um Intensivacker oder –grünland handelt, sind bei der Einschätzung der Zielbiotope neben den Auswirkungen durch die Anlage (Verschattung, Ablenkung der Niederschläge etc.) auch die positiven Effekte durch die Entsiegelung und ggfs. einer Ansaat zu betrachten.
  - In allen anderen Fällen wird seitens der UNB von einer Wertminderung des Ausgangsbiotops von mind. 50 % ausgegangen.
- Für die Ausgangs- und Zielbiotope ist jeweils ein Biotopwert zu ermitteln. Aus ihm ist das Kompensationsdefizit zu errechnen.
- Bei einer (zusätzlichen) Kompensation auf planexternen Flächen sind diese gesondert darzustellen und zu bilanzieren.

Das Bewertungsmodell enthält keine konkreten Regelungen zum Landschaftsbild. Dieser Eingriffstatbestand ist daher verbal-argumentativ zu ermitteln (siehe Punkt 3.2 im Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt).

#### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Auch die Anlage von Freiflächensolaranlagen kann unter Umständen zu Konflikten mit artenschutzrechtlichem Hintergrund führen.

Die Vorgehensweise für den saP ist wie folgt:

- Relevanzprüfung
- ausreichend umfängliche Bestandsaufnahme des Arteninventars am Eingriffsort/ Wirkraum
- Prüfung der Verbotstatbestände
- Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- Ausnahmeprüfung

Das Verhältnis zwischen Bauleitplanung und den artenschutzrechtlichen Verboten wird durch zwei Umstände bestimmt:

- a) Gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kann nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplans kann den Verbotstatbestand nicht erfüllen, erst seine Umsetzung durch das konkrete Vorhaben.
- b) Die artenschutzrechtlichen Verbote unterliegen – anders als in der Eingriffsregelung – nicht der planerischen Abwägung und können bei der Aufstellung eines Bebauungsplans nicht abschließend abgearbeitet werden. Sie gelten uneingeschränkt auch nach Erlass des Bebauungsplans und sind daher bei der Genehmigung und bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu beachten.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG benötigt deshalb erst ein konkretes Bauvorhaben, das mit Artenschutzbelangen kollidiert. In der Regel werden hier die B-Pläne für eine Freiflächensolaranlage, einem konkreten Vorhaben, aufgestellt. Im Rahmen der vorausschauungspflichtigen Ermittlungs- und Beurteilungspflicht der Gemeinde im Verfahren und der Eigenart des Plans und einem in der Regel zeitnahen Baubeginn der Freiflächensolaranlage sollte die artenschutzrechtliche Prüfung vollumfänglich Teil der Planunterlage sein. Dieses sollte mit dem Vorhabenträger der Freiflächensolaranlage geregelt werden. Eine nochmalige artenschutzrechtliche Prüfung im Einzelverfahren kann somit bei zeitnaher Umsetzung ausgeschlossen werden.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände auf bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen abzustellen. Eine stringente Abarbeitung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist erforderlich.

#### Vermeidungsgrundsatz

Das vorrangige Ziel der Eingriffsregelung ist der Vermeidungsgrundsatz (z. B. über Standortwahl und Minimierungsmaßnahmen, § 15 Abs. 1 BNatSchG). Bei den Überlegungen zur Vermeidung sind sowohl die bau- als auch die anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen relevant. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen in einem engen funktionalen und räumlichen Zusammenhang auszugleichen bzw. zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

#### Kompensation

In der Regel ist für das Vorhaben ein „landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) zu erarbeiten.

Für großflächige Freiflächensolaranlagen (größer 10 ha) ist nach gängiger naturschutzfachlicher Auffassung ein ökologisches Gesamtkonzept als Kern des LBP zu erarbeiten. Ziele dazu sind:

- Optimaler Biotopverbund und Einbindung in die Umgebung
- Erhöhung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt (Biodiversität)
- Schaffung/ Förderung von Lebensräumen für Leit- und Zielarten.

Das ökologische Gesamtkonzept umfasst drei Planungsphasen:

##### 1. Zielplan

Im Zielplan werden die Biotoptypen und die Leit- und Zielarten/ Flora und Fauna für die Freifläche und für die Umgebung (Biotopverbund) festgelegt. (§ 15 Abs. 2, § 44 Abs. 5 BNatSchG)

##### 2. Maßnahmenplan (mit Durchführungs-, Kosten-, Zeitplan)

Er beinhaltet konkrete Einzelmaßnahmen und technische Details zu Anlage und Ansiedlung/ Förderung von Biotoptypen und Leit- und Zielarten. (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)

##### 3. Pflegeplan (Flächenmanagement nach Fertigstellung der Anlage)

Er sichert die Dauerhaftigkeit der getroffenen Maßnahmen. (§ 15 Abs. 4 BNatSchG)

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen in einem engen funktionalen und räumlichen Zusammenhang auszugleichen bzw. zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die in der Regel eingefriedeten Anlagen bieten auch potenzielle Flächen, die sich für die (Neu-)Ansiedlung spezifischer Arten, die Förderung von typischen Elementen der Flora und Fauna der Umgebung (Leit- und Zielarten) und für die Erhöhung der allgemeinen Biodiversität eignen. So können Inseln aus blütenreichen Brachflächen oder mageren Wiesen etwa eine ausgeräumte und verarmte Agrarlandschaft deutlich aufwerten. Im Schutz der Einfriedung der Anlagen können neue Vegetationsstrukturen und für Flora und Fauna interessante Lebensräume entstehen. Sie können als Trittsteine im Biotopverbund fungieren.

### Ökologische Baubegleitung (§ 17 BNatSchG)

Die Anwesenheit eines „Anwaltes für die Belange des Naturschutzes“ ist in der Regel unerlässlich. Die Umweltbaubegleitung sichert die planerischen Grundsätze, kann auf Probleme vor Ort sofort reagieren und sich aus Sachzwängen ergebende Abweichungen ökologisch regeln. Unnötige Konflikte durch oft unbeabsichtigte Fehlentscheidungen werden im Vorfeld vermieden und ein zügiger und erfolgreicher Projektverlauf kann gesichert werden.

Ideal wäre eine ökologische Baubegleitung durch den Landschaftsarchitekten, der bereits in der Bauleitplanung die naturschutzfachlichen Aspekte ermittelt und geplant hat. Dieser ist mit den Zielen und Festsetzungen des Grünordnungsplans sowie den Ergebnissen der saP am besten vertraut.

### **Ggfs. FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Als Ausschlussstandorte wurden FFH- und Vogelschutzgebiete benannt. Allerdings erstreckt sich die Verpflichtung zu einer Verträglichkeitsprüfung auch auf das Hineinwirken von benachbarten Vorhaben auf diese Gebiete (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Daher ist an dieser Stelle auf die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) sowie auf die Schutzgebietsverordnungen der in Untersuchungsgebiet ggfs. liegenden einzelnen Naturschutzgebiete zu verweisen.

### **Hinweis: Verfahren zur Flächenausgliederung (Ausgliederung aus dem LSG)**

Als Ausschlussstandort wurden Landschaftsschutzgebiete benannt. In allen LSG's des Landkreises SDL besteht ein Bebauungsverbot. Der Bebauungsplan als gemeindliche Planung steht der naturschutzrechtlichen Planung daher entgegen. Nur mit der Herauslösung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet lässt sich diese Diskrepanz beheben. Dazu wäre ein förmliches Änderungsverfahren der Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich. Zur Eröffnung eines solchen Verfahrens besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

## **5.4. Gestaltung der Anlagen**

### Gestaltungsgrundsätze einer Freiflächensolaranlage

- **Freiflächenanteil:** Generell ist ein Freiflächenanteil (Biotopfläche = Funktionsfläche) von **40 %** bei FFSA kleiner 10 ha bzw. **einem Viertel** bei FFSA zwischen 10 bis 200 ha anzustreben. Diese Freiflächen sind als Gliederungselemente zwischen den Modulflächen und/ oder randlich, also außerhalb der Anlage als Verbundelement zur Umgebung, vorzusehen.
- **Untergliederung:** Sehr großflächige und monolithisch angeordnete Anlagen lassen sich nur schwer optisch und funktional (Biotopverbund) in unsere eher kleinstrukturierte Kulturlandschaft einbinden. Große Anlagen (10 bis 200 ha) sollten daher weiter untergliedert werden. Die Modulflächen (max. 20 ha pro Modulfläche) werden gruppiert und durch Grünstrukturen in Einzelflächen, den Modulteilflächen, aufgeteilt. Dazwischen sind mit einer Richtgröße von 2 bis 3 Hektar, jedoch **mindestens auf einem Sechstel** der Modulfläche, Funktionsteilflächen anzulegen. Damit wird ein monolithischer Charakter vermieden und die Einrichtung ökologisch wertvoller Kleinstrukturen wird erleichtert.

Geeignete Gliederungselemente sind bereits vorhandene Grünstrukturen (etwa Hecken, Baumreihen, Ödland), Wasserflächen, auch topographische Kleinstrukturen wie Geländekanten, Raine oder Mulden.

Neu angelegte Gliederungselemente zwischen den geplanten Modulflächen bzw. Modulteilflächen sollten sich an typischen Vegetationsstrukturen und -arten sowie an den Dimensionen der umgebenden Landschaft (Parzellen- und Schlaggrößen) orientieren.

- Funktionsauftrag – Anlage von Funktionsflächen: Freiflächensolaranlagen in Agrar- und Grünlandschaften sollten vorhandene charakteristische Lebensräume und deren Arteninventar des jeweiligen Naturraums und der Umgebung aufgreifen, entwickeln und durch gezielte **Verbund**maßnahmen aufwerten. In Agrarlandschaften können beispielsweise die zugeordneten Funktionsflächen als biologisch bewirtschaftete Ackerfläche oder Ackerbrache genutzt werden, sodass dort während der Laufzeit der Solaranlage zielgerichtet Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für bedrohte Tiere und Pflanzen der Feldflur umgesetzt werden können. Innerhalb und im Umfeld einer Anlage in Grünlandschaften sollte der Freiflächenanteil beispielsweise als biologisch bewirtschaftetes gebietstypisches Grünland wie Wiesen, Weiden oder Magerrasen und deren Kleinstrukturen genutzt werden.
- konstruktive Gestaltung: (basierend u. a. auf der Studie des bne (Bundesverband neue Energiewirtschaft, 11/2019)
  - möglichst Errichtung betonfreier Fundamente, also über Rammpfähle oder Schraubfundamente
  - Grundsätzlich sind matte, d. h. nicht spiegelnd reflektierende Module zu verwenden.
  - Erreichen von besonnten Streifen von mindestens 3 m und mehr
  - Festsetzung einer höchstzulässigen Solarmodulhöhe von 3 m (Bauhöhe)
  - Bodenfreiheit der Module mind. 0,80 m über Geländeoberkante zur Höhe der Modultischunterkante)
  - Höhe Einfriedung max. 2,5 m
  - Bodenabstand der Einzäunung von mind. 20 cm zur Vermeidung Barrierewirkung für Kleinsäuger (Bodenfreiheit Zaun)
  - Ökologische Randgestaltung
  - Fahrwege in Naturstein-Schotter, nicht vollversiegelt (Rasenschotter)
  - Querungshilfen für Großsäuger ab einer Anlagenlänge von 500 m
- Gestaltung Kompensationsmaßnahmen: Sie sind in einer hohen Strukturvielfalt zu planen. Dazu zählt auch die spätere Bewirtschaftung unter den Modulen (Ansaatenwechsel, Sukzessionsflächen, Mahdgutverbleib/ -abtransport, Mähstreifen, Mähtechnik usw.)
  - Extensivierung bei zuvor intensiv genutzten Standorten,
  - Ansaat heimischer, standortgerechter Saaten aus den entsprechenden Vorkommensgebieten (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),
  - kein Herbizid- und Düngereinsatz,
  - Beweidungs- bzw. Mahdmanagement
- Visuelle Einbindung: In der Kulturlandschaft bilden die technisch geprägten Anlagen optisch einen deutlichen Kontrast zur Umgebung. Je größer die von Modulen überstellten Flächen sind, je höher die Module sind und je kompakter ihre Anordnung ist, desto stärker wird das Landschaftsbild verändert. Moveranlagen haben i. d. R. den größten Einfluss auf das Landschaftsbild und sind daher eher untergeordnet zu errichten. Die externe Wirkung hängt nicht allein von der Gesamtgröße der Anlage, sondern von deren Sichtbarkeit ab. Zudem spielt das Größenverhältnis der Anlage zur umgebenden Landschaft (typische Dimensionen und Maßstäblichkeit der Landschaft) eine Rolle. So erfordern großstrukturierte und kleinteilige Landschaften jeweils unterschiedliche gestalterische Prinzipien.

Die Einwirkungen auf das Landschaftsbild spielen bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Planungen eine wesentliche Rolle. Zur Vermeidung eines starken Eingriffs auf das Landschaftsbild wird eine visuelle Abschirmung oder optische Einbindung gefordert.

Ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung einer gelungenen Einbindung in die Landschaft ist die Lesbarkeit der Strukturen bzw. der Landschaft hinter einer Freiflächensolaranlage. Bei der Gestaltung sind Topographie und ortstypische Landschaftselemente zu berücksichtigen und nicht zu überprägen. Zur Einbindung einer Anlage in die umgebende Landschaft kann die natürliche Oberflächengestalt

genutzt werden (Anlagen in natürlichen Mulden, Senken). Auf Großanlagen in z. B. kleinstrukturierten Kulturlandschaften ist zu verzichten.

Geeignete Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft sind vorzunehmen. Die Eingrünung hat sich dabei den typischen Elementen des Landschaftsraums anzupassen und der Strukturvielfalt der Landschaft beizutragen. Einzelmaßnahmen haben sich der Zielplanung unterzuordnen.

## **6. Betrieb und Unterhaltung der Anlage**

### **6.1. Unterhaltung der Anlage**

Die Unterhaltung der Anlage umfasst eine Kontrolle der Funktionstüchtigkeit, ggfs. die Reinigung der Module und die Freihaltung dieser von Verschattungen durch Pflege der Flächen.

Aktive Reinigungsmaßnahmen sind nur erforderlich, wenn die Module trotz oder aufgrund zu geringer Niederschlagsereignisse verschmutzt und dadurch in ihrer Funktion beeinträchtigt sind. Die Durchführung sollte spezialisierten Fachbetrieben überlassen werden.

### **6.2. Pflege der Kompensationsflächen**

Biotope mit einem Nutzungs-/ Pflegeanspruch bedürfen zur Erreichung und dauerhaften Erhaltung der angestrebten Biotopfunktion ein zielgerichtetes differenziertes Flächenmanagement. Wertvolle Biotopstrukturen im Planungsraum, die von einer Bebauung auszunehmen sind, sind in das Pflegekonzept zu integrieren. Das Pflegekonzept ist detailliert als Bestandteil der Planung auszuarbeiten und im LBP darzustellen.

## **7. Monitoring**

### Monitoring Zielbiotope

Kompensationsmaßnahmen bedürfen unter Umständen eines Monitorings um die Zielplanung zu überprüfen, zu sichern und um eventuell bei einer Nicht-Zielerreichung durch geeignete Maßnahmen entgegen zu steuern. Ein Monitoring ist insbesondere erforderlich, wenn im Bauleitverfahren noch keine gesicherten Aussagen, sondern lediglich Prognosen über Auswirkungen der Freiflächensolaranlage auf einzelne Schutzgüter gemacht werden konnten. Das Monitoring ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan oder als Ergebnis der saP festzulegen. Gestützt wird ein Monitoring durch die Studie des bne von 2019.

Der Monitoringzeitraum richtet sich nach der zu erwartenden Wirkfunktionserreichung der jeweiligen Maßnahme.

## **8. Sicherung der getroffenen Festlegungen**

Die getroffenen Festlegungen sind als Festsetzungen in der Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Kompensationsmaßnahmen und ihre zugehörigen Flächen müssen für die gesamte Betriebszeit der Freiflächensolaranlage dauerhaft gesichert sein. Auch die Durchführung eines Monitorings ist in den vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen.

Die gewählten Sicherungsmethoden sind abhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen. Zur Sicherung der getroffenen Festlegungen bieten sich nachfolgende Möglichkeiten an:

- Textliche Festsetzungen unter Einhaltung Bestimmtheitsgebot in Satzung B-Plan oder im gesonderten Ausgleichsbauungsplan, wenn Ausgleich nicht direkt auf Freiflächensolaranlage möglich
- vertragliche Sicherung (Durchführungsvertrag mit Selbsteintrittsrecht Gemeinde) notwendig, wenn mehrere Akteure vorhanden (Gemeinde, Investor/ Anlagenbetreiber, Flächeneigentümer ist Dritter)
- Eintragung beschränkte persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch (für Gemeinde bzw. auch für Vorhabenträger)

## **9. Rückbau**

Die Erteilung einer Baugenehmigung wird an eine Sicherheitsleistung in geeigneter Form (im Regelfall eine Bankbürgschaft) zur Finanzierung der Rückbaukosten gebunden (§ 71 Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA). Die Absicherung des Rückbaus erfolgt auch im Genehmigungsverfahren nach § 61 LBauO. Eine Rückbauverpflichtung kann darüber hinaus auch im Bauleitplanverfahren über entsprechende Festlegungen im Städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

## 10. Quellen

### **BauGB**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)

### **BauO LSA**

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

### **Bewertungsmodell**

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16. November 2004 (MBL LSA S. 685), zuletzt geändert und wieder in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 12. März 2009 (MBL LSA S. 250)

### **BNatSchG**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

### **Erlass des MLV vom 25.10.2013**

Darstellung/Festsetzung von Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung in der Bauleitplanung

### **FFA-VO (Entwurf)**

Entwurf Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächensolaranlagen-Verordnung – FFA-VO) im Land Sachsen-Anhalt nebst Entwurf Begründung 2021

### **LEP LSA (2010)**

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

### **LBO**

Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. Nr. 16, S. 313)

### **NatSchG LSA**

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

### **REP Altmark (2005)**

Regionaler Entwicklungsplan Altmark, veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel, Jahrgang 11, Sonderamtsblatt vom 23. März 2005 und des Landkreises Stendal, Jahrgang 15, Sonderamtsblatt vom 30. März 2005

### **Ergänzung REP Altmark (2005)**

Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ für die Planungsregion Altmark, veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel, Jahrgang 19, Nr. 2 vom 20. Februar 2013 und des Landkreises Stendal, Jahrgang 23, Nr. 4 vom 20. Februar 2013

### **1. Änderung der Ergänzung REP Altmark (2005)**

1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ für die Planungsregion Altmark, veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel, Jahrgang 21, Nr. 3 vom 18. Februar 2015 und des Landkreises Stendal, Jahrgang 25, Nr. 4 vom 18. Februar 2015

### **2. Änderung der Ergänzung REP Altmark (2005)**

2. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ für die Planungsregion Altmark, veröffentlicht in den Sonderamtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel, Jahrgang 24 vom 26. September 2018 und des Landkreises Stendal, Jahrgang 28, Nr. 29 vom 26. September 2018

### **Ergänzung REP Altmark (2005)**

Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 23.05.2018

### **ROG**

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

### **Rundverfügung Nr, 09/2017**

Gemeinsamer Erlass des MLV und des MULE an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

### **Rundverfügung 01/2020**

zur Handhabung von Unterlagen zur Genehmigungsfreistellung nach § 61 BauO LSA für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

### **UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

### **UVPG LSA**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

### **WG LSA**

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

### **WHG**

[Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)]

### **WAbstVO M-V**

Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung) vom 20. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Amt der Burgenländischen Landesregierung: Rahmenrichtlinie Photovoltaikanlagen auf Freiflächen für das Burgenland 2020. Endbericht, Wien im Februar 2021

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Stand Januar 2014

Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern: Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich. Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg: Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) (19.03.2021)

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg: Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen, 1. Auflage September 2019

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel: Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen, 15. April 2021

Photovoltaikfreiflächenanlagen Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt (April 2020)

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg: Planungshilfe für gesamtträumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Empfehlung der Regionalversammlung am 30.04.2021

## **11. Verantwortliche Fachbehörden**

Das Positionspapier wurde durch den Landkreis Stendal erstellt. Dabei haben folgende Fachbehörden mitgewirkt:

- Untere Landesentwicklungsbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Forstbehörde
- Untere Wasserbehörde

**Anlage 1 Kriterienkatalog für Flächen mit Positiv- und Negativkriterien**

	Positivkriterium (+)	Negativkriterium (-)
<b>Flächen mit raumordnerischer Eignung</b>		
Militärische Konversionsflächen (z. B. Truppenübungsplätze, Munitionsdepots, Kasernen- und Garnisationsgelände, Militärflughäfen)	+	
Wirtschaftliche Konversionsflächen (z. B. ehemals gewerblich bzw. industriell genutzte Flächen, wie Lagerplätze, Abraumhalden, Altdeponien und Altlastenflächen und ehemalige Tagebaugebiete)	+	
Verkehrliche Konversionsflächen (bspw. ehemalige Straßen und Radwege, Landeplätze, Bahnanlagen)	+	
Wohnungsbauliche Konversionsflächen (bspw. Flächen aus dem Rückbau nicht mehr benötigter Wohnbauflächen)	+	
brachgefallene landwirtschaftliche Anlagen (Stallanlagen, Silos, usw.)	+	
Flächen, die im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) EEG bis zu 200 Meter längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn	+	
<b>Flächen mit raumordnerischen Ausschlussgebieten</b>		
Vorranggebiete für Natur und Landschaft		-
Vorranggebiete für Hochwasserschutz		-
Vorranggebiete für Landwirtschaft		-
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung		-
Vorranggebiete für Forstwirtschaft		-
Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlungen		-
Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen		-
Regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe		-
Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen		-
Vorrangstandort für militärische Anlagen		-
Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten		-
Vorranggebiete für Repowering mit der Wirkung von Eignungsgebieten		-

	Positivkriterium (+)	Negativkriterium (-)
<b>Fachliche Ausschlussgebiete</b>		
Natura 2000-Gebiete		-
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatschG		-
Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatschG		-
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatschG		-
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatschG		-
Naturparke gem. § 27 BNatschG		-
Naturdenkmäler gem. § 28 BNatschG		-
geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatschG		-
gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatschG		-
natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG		-

## Anlage 2: naturschutzrechtliche Schutzgebiete im Landkreis Stendal

<b>Schutzgebiet</b>	<b>Code</b>	<b>Gemeindestruktur</b>
<b>Naturschutzgebiete</b>		
Stremel	NSG0004	Havelberg
Jederitzer Holz	NSG0005	Havelberg
Schollener See	NSG0006	VerbGem Elbe-Havel-Land
Fenn	NSG0008	SDL
Arneburger Hang	NSG0009	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Schelldorfer See	NSG0010	Tangerhütte
Bucher Brack-Bölsdorfer Haken	NSG0043	Tangermünde
Mahlpfulher Fenn	NSG0044	Tangerhütte
Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge	NSG0045	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Untere Havel/Sachsen-Anhalt	NSG0168	VerbGem Elbe-Havel-Land, Havelberg
Elsholzwiesen	NSG0193	Tangermünde
Harper Moor	NSG0273	VerbGem Seehausen
Stadtforst Stendal	NSG0346	SDL
Mildenederung	NSG0383	Bismark
Secantsgrabenniederung	NSG0384	Bismark
Aland-Elbe-Niederung	NSG0388	VerbGem Seehausen
Elbaue Jerichow	NSG0390	VerbGem Seehausen, VerbGem Elbe-Havel-Land, VerbGem Arneburg-Goldbeck, Tangermünde, Havelberg, Tangerhütte
<b>Biosphärenreservate</b>		
Biosphärenreservat Mittelelbe	BR_0004LSA	VerbGem Seehausen, VerbGem Arneburg-Goldbeck, Havelberg, VerbGem Elbe-Havel-Land, Tangermünde, Tangerhütte
<b>Landschaftsschutzgebiete</b>		
Ostrand der Arendseer Hochfläche	LSG0005SDL bzw. LSG0005	VerbGem Seehausen, OBG
Untere Havel	LSG0006SDL	Havelberg, VerbGem Elbe-Havel-Land
Arneburger Hang	LSG0009SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck, Tangermünde
Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete	LSG0010SDL bzw. LSG0010	Bismark, SDL, Tangerhütte
Aland-Elbe-Niederung	LSG0029SDL	VerbGem Seehausen, VerbGem Arneburg-Goldbeck
Altmärkische Wische	LSG0074SDL	VerbGem Seehausen, VerbGem Arneburg-Goldbeck, OBG
Tanger-Elbeniederung	LSG0097SDL	Tangermünde, Tangerhütte
Elbaue-Wahlenberge	LSG0103SDL	Tangerhütte
<b>Geschützte Parke</b>		
Hohengöhren - Dorfpark	GP_0001SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Sandau - Waldpark	GP_0002SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Schönhausen - Park an der Märsche	GP_0003SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Wust - Waldpark	GP_0004SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Bretsch - Park in Priemern	GP_0007SDL	VerbGem Seehausen
Iden - Gutspark	GP_0008SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Seehausen - Schillerhain	GP_0009SDL	VerbGem Seehausen
Neukirchen - Gutspark	GP_0010SDL	VerbGem Seehausen

Arneburg - Burgpark	GP_0011SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Badingen - Badinger Park	GP_0012SDL	Bismark
Briest - Schloßpark	GP_0013SDL	Tangerhütte
Hohenwulsch - Schloßpark	GP_0014SDL	Bismark
Schönfeld - Gutspark	GP_0015SDL	Bismark
Storkau - Schloßpark	GP_0016SDL	Tangermünde
Wittenmoor, OT Vollenschier - Gutspark	GP_0017SDL	SDL
Krumke - Schloßpark	GP_0018SDL	OBG
Vinzelberg - Gutspark	GP_0019SDL	SDL
<b>Naturdenkmale</b>		
Eichenallee Habichtshorster Weg, Poritz-Kahrstedt	ND_0001SDL	Bismark
Eiche in Berkau, auf dem Grundstück Nr. 23	ND_0002SDL	Bismark
Ulme in den Wiesen am Secantsgraben bei Kremkau	ND_0003SDL	Bismark
Eiche in Bismark, vor dem Jugendklub	ND_0004SDL	Bismark
Maulbeerbaum (Berkau)	ND_0005SDL	Bismark
Hainbuche (Könnigde)	ND_0006SDL	Bismark
Traubeneiche	ND_0007SDL	VerbGem Seehausen
8 Linden	ND_0008SDL	VerbGem Seehausen
Stieleiche	ND_0009SDL	VerbGem Seehausen
4 Eichen	ND_0010SDL	VerbGem Seehausen
7 Stieleichen	ND_0011SDL	VerbGem Seehausen
2 Kiefern	ND_0012SDL	VerbGem Seehausen
Stieleiche	ND_0014SDL	VerbGem Seehausen
Stieleiche	ND_0015SDL	VerbGem Seehausen
Stieleiche	ND_0016SDL	VerbGem Seehausen
2 Stieleichen	ND_0017SDL	VerbGem Seehausen
Eiche	ND_0018SDL	VerbGem Seehausen
Mammutbaum	ND_0019SDL	VerbGem Seehausen
Sumpfyzypresse	ND_0020SDL	VerbGem Seehausen
34 Eichen	ND_0021SDL	VerbGem Seehausen
82 Eichen	ND_0022SDL	VerbGem Seehausen
Kreuzdornbaum	ND_0024SDL	VerbGem Seehausen
Eiche	ND_0025SDL	VerbGem Seehausen
6 Stieleichen	ND_0026SDL	VerbGem Seehausen
Weißdornbaum	ND_0027SDL	VerbGem Seehausen
7 Stechpalmen	ND_0028SDL	VerbGem Seehausen
Westchinesische Pappel	ND_0029SDL	VerbGem Seehausen
2 Lebensbäume	ND_0030SDL	VerbGem Seehausen
Stieleiche	ND_0031SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Winterlinde	ND_0032SDL	OBG
Traubeneiche	ND_0033SDL	OBG
Yorkeiche - Stieleiche	ND_0034SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Eiche am Yorkstein - Stieleiche	ND_0035SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Stieleiche	ND_0036SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Stieleiche	ND_0037SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Stieleiche	ND_0038SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
10 Stieleichen	ND_0039SDL	VerbGem Seehausen
2 Sommerlinden	ND_0040SDL	VerbGem Seehausen
Blutbuche	ND_0041SDL	VerbGem Seehausen

Rotbuche	ND_0042SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Sommerlinde	ND_0043SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Stieleiche	ND_0044SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Schwarznußbaum	ND_0045SDL	VerbGem Seehausen
Stechpalme	ND_0046SDL	VerbGem Seehausen
Stieleiche	ND_0047SDL	OBG
1 Blutbuche, 2 Platanen	ND_0048SDL	OBG
2 Stieleichen	ND_0049SDL	OBG
53 Stieleichen	ND_0050SDL	VerbGem Seehausen
Blutbuche	ND_0051SDL	VerbGem Seehausen
Ginkgobaum	ND_0052SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Stieleiche	ND_0053SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Stieleiche	ND_0054SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Stieleiche	ND_0055SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
4 Stieleichen	ND_0056SDL	VerbGem Seehausen
8 Stieleichen	ND_0057SDL	VerbGem Seehausen
Platane	ND_0058SDL	OBG
Stieleiche	ND_0059SDL	OBG
Erratischer Block (Findling)	ND_0060SDL	OBG
2 Eichen (Stieleichen) Hohenwulsch	ND_0061SDL	Bismark
Findling Tangermünde	ND_0062SDL	Tangermünde
Eiche Kl. Möringen	ND_0063SDL	SDL
Mammutbaum Schönfeld	ND_0064SDL	Bismark
2 alte Eichen am Schloß Schönfeld	ND_0065SDL	Bismark
3 Eichen Schönfeld	ND_0066SDL	Bismark
Säulenförmige Sandsteinkonkretionen	ND_0067SDL	SDL
2 Findlinge Beesewege-Garlipp	ND_0068SDL	Bismark
Weißblühende Roßkastanie Dahrenstedt	ND_0069SDL	SDL
Stieleiche Dahrenstedt	ND_0070SDL	SDL
Stieleiche Kläden	ND_0071SDL	Bismark
Stieleiche Storkau-Feldmark	ND_0072SDL	Tangermünde
Stieleiche am Dorfteich Klein Möringen	ND_0073SDL	SDL
Gedächtniseiche (Stieleiche) Groß Möringen	ND_0074SDL	SDL
Lindenallee Arnim	ND_0075SDL	SDL
Kastanienallee (weiß) Arnim	ND_0076SDL	SDL
Friedenseiche Peulingen	ND_0077SDL	SDL
Findling unter dem Birkenring Hohenwulsch	ND_0078SDL	Bismark
Findling auf dem Friedhof Schönfeld	ND_0079SDL	Bismark
Findling "Die Roßtrappe" Dahrenstedt	ND_0080SDL	SDL
Eiche Grassau	ND_0081SDL	Bismark
Alte Eiche Wischer	ND_0082SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
2 Kiefern Gr. Möringen	ND_0083SDL	SDL
Winterlindenallee-Hohenwulsch	ND_0084SDL	Bismark
W-Linden-u. Kastanienallee Staffelde	ND_0085SDL	SDL
Kastanienallee Storkau	ND_0086SDL	Tangermünde
Lindenallee Friedrichsfließ-Schorstedt	ND_0087SDL	Bismark
Eichenallee am "Onkel-Toms-Hütten-Deich"	ND_0088SDL	Tangermünde
Findling Grünenwulsch	ND_0089SDL	Bismark

Winterlindenallee Darnewitz	ND_0090SDL	Bismark
Roßkastanienallee Darnewitz	ND_0091SDL	Bismark
6 Stieleichen Gr. Schwechten	ND_0092SDL	SDL
Christusdorn Stendal	ND_0093SDL	SDL
Tulpenbaum - Stendal	ND_0094SDL	SDL
Sumpfyzypresse - Stendal	ND_0095SDL	SDL
Lindenallee Köckte	ND_0096SDL	Tangermünde
Eiche Weißewarthe	ND_0097SDL	Tangerhütte
Eiche Weißewarthe	ND_0098SDL	Tangerhütte
2 Eichen Weißewarthe	ND_0099SDL	Tangerhütte
Eiche Briest	ND_0100SDL	Tangerhütte
3 Eichengruppen Briest	ND_0101SDL	Tangerhütte
Triftweg Schernebeck (Allee)	ND_0102SDL	Tangerhütte
Eichenring Schernebeck	ND_0103SDL	Tangerhütte
Eichengruppe Brunkau	ND_0104SDL	Tangerhütte
Eckeiche Brunkau	ND_0105SDL	Tangerhütte
2 Stieleichen	ND_0106SDL	Bismark
4 Stieleichen	ND_0107SDL	Bismark
Luther-Allee	ND_0108SDL	OBG
Baumallee auf dem Schlafdeich	ND_0109SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Dorfstraße Kossebau (Allee)	ND_0110SDL	VerbGem Seehausen
Geschiebewand	ND_0111SDL	Bismark
Wolfsschlucht bei Polkern	ND_0112SDL	OBG
Niedermoorwiese Ferchels	NDF0001SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Gänselug	NDF0002SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Torfluch im Schlangspring	NDF0003SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Kleine Schweinekuhle	NDF0004SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Große Schweinekuhle	NDF0005SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Fähr Wiel	NDF0006SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Dachsberg	NDF0007SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Eiskeller Schmokenberg	NDF0008SDL	Havelberg
Jungfernberge	NDF0009SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Krepenfeld	NDF0010SDL	SDL
Schneckenwiese	NDF0011SDL	SDL
Eckwiese	NDF0012SDL	SDL
Düne	NDF0013SDL	SDL
Baumbestand Stadt Stendal	BA_0001SDL	SDL
Baumbestand Stadt Osterburg	BA_0004SDL	OBG
Baumbestand Landkreis Stendal	BA_0005SDL	
Baumbestand Stadt Havelberg	BA_0011SDL	Havelberg
Baumbestand Hansestadt Seehausen (Altmark)	BA_0017SDL	VerbGem Seehausen
Baumbestand Gemeinde Kliez	BA_0021SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Baumbestand Stadt Tangermünde	BA_0030SDL	Tangermünde
<b>Flächennaturdenkmale</b>		
Kümmernitzer Schweiz	FND0001SDL	Havelberg
Orchiswiese	FND0002SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Kliezter See (Südteil)	FND0003SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Hecken Schönhausen	FND0004SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Schachtungsteiche	FND0007SDL	Bismark
Wiesenfläche östl. der Straße Tannenkrug-Losse	FND0009SDL	VerbGem Seehausen
Zwei Mergelgruben	FND0012SDL	VerbGem Seehausen
Küster-Brack	FND0013SDL	VerbGem Seehausen
Maiglöckchenbestand bei Gollensdorf	FND0014SDL	VerbGem Seehausen
Vogelschutzgehölz Rindtorf	FND0015SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck

Vogelschutzgebiet Dahrenstedt	FND0016SDL	SDL
Großer u. Kleiner Hagen Eichstedt	FND0017SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Vogelschutzgebiet bei Wischer (Glänemäker)	FND0018SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Kieferngruppe Wischer	FND0019SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Schmetterlingswiese Stendal	FND0020SDL	SDL
Kiesgrube Sanne	FND0022SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Vogelschutzgehölz mit Hünengrab Kläden	FND0023SDL	Bismark
Zwei Schutzpflanzungen Schinne-Darne-witz	FND0024SDL	Bismark
Zwei Sölle (Schinner Sölle)	FND0025SDL	Bismark
Vogelschutzgehölz Garlipp	FND0026SDL	Bismark
Schilfwiese bei Langensalzwedel	FND0027SDL	Tangermünde
Dellberg bei Windberge	FND0028SDL	Tangermünde
Heerener Karpfenteich	FND0029SDL	SDL
Sandgrube Arnim	FND0030SDL	SDL
Moorwiese Volgfelde	FND0031SDL	SDL
Schilfteich Groß Schwechten	FND0032SDL	SDL
Quelltrichter der Uchte	FND0033SDL	SDL
Erosionsrinne Kassiergraben Arneburg	FND0034SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Kräuterwiese Arneburg	FND0035SDL	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Vogelschutzgehölz Grieben	FND0036SDL	Tangerhütt
Schäferwald	FND0037SDL	SDL
Sumpfporstbestand im Capermoorgebiet	FND0057SDL	VerbGem Seehausen
<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b>		
Östlicher Trübenbruch	GLB0026SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Elbauenwald Schönhausen	GLB0027SDL	VerbGem Elbe-Havel-Land
Spitzer Berg südwestlich von Klinke	GLB0035SDL	Bismark
<b>FFH-Gebiete</b>		
Der Most bei Harpe	FFH0006LSA	VerbGem Seehausen
Aland-Elbe-Niederung nördlich Seehausen	FFH0007LSA	VerbGem Seehausen
Elbaue Beuster-Wahrenberg	FFH0008LSA	VerbGem Seehausen
Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg	FFH0009LSA	VerbGem Seehausen, VerbGem Elbe-Havel-Land, VerbGem Arneburg-Goldbeck
Havel nördlich Havelberg	FFH0010LSA	Havelberg
Untere Havel und Schollener See	FFH0011LSA	Havelberg, VerbGem Elbe-Havel-Land
Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen	FFH0012LSA	Havelberg, VerbGem Elbe-Havel-Land, VerbGem Arneburg-Goldbeck, Tangermünde
Jederitzer Holz östlich Havelberg	FFH0013LSA	Havelberg
Kamernscher See und Trübengraben	FFH0014LSA	VerbGem Elbe-Havel-Land
Binnendüne bei Scharlibbe	FFH0015LSA	VerbGem Elbe-Havel-Land
Secantsgraben, Milde und Biese	FFH0016LSA	Bismark
Schießplatz Bindfelde östlich Stendal	FFH0032LSA	SDL
Fenn in Wittenmoor	FFH0033LSA	SDL
Tanger-Mittel- und Unterlauf	FFH0034LSA	Tangermünde, Tangerhütte, SDL
Mahlpfuhler Fenn	FFH0035LSA	Tangerhütte
Süpling westlich Weißewarte	FFH0036LSA	Tangerhütte
Elbaue bei Bertingen	FFH0037LSA	Tangerhütte

Elbaue zwischen Derben und Schönhausen	FFH0157LSA	VerbGem Elbe-Havel-Land, Tangermünde, Tangerhütte
Klietzer Heide	FFH0159LSA	VerbGem Elbe-Havel-Land
Eschengehege nördlich Tangerhütte	FFH0171LSA	Tangerhütte
Uchte unterhalb Goldbeck	FFH0231LSA	OBG, VerbGem Arneburg-Goldbeck
Stendaler Rohrwiesen	FFH0232LSA	SDL
Stendaler Stadtforst	FFH0233LSA	SDL
Colbitz-Letzlinger Heide	FFH0235LSA	SDL, Tangerhütte
Fasanengarten Iden	FFH0238LSA	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Spitzberg südwestlich Klinke	FFH0278LSA	Bismark
Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau	FFH0279LSA	VerbGem Seehausen, OBG
<b>SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete)</b>		
Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Scholener See	SPA0003LSA	Havelberg, VerbGem Elbe-Havel-Land
Aland-Elbe-Niederung	SPA0006LSA	VerbGem Seehausen
Milde-Niederung/Altmark	SPA0009LSA	Bismark
Vogelschutzgebiet Klietzer Heide	SPA0010LSA	VerbGem Elbe-Havel-Land
Elbaue Jerichow	SPA0011LSA	Havelberg, VerbGem Elbe-Havel-Land, VerbGem Arneburg-Goldbeck, Tangermünde, Tangerhütte, VerbGem Seehausen
Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide	SPA0012LSA	SDL, Tangerhütte
Mahlpfulher Fenn	SPA0026LSA	Tangerhütte
SPA/FFH Colbitz-Letzlinger Heide	AVN0001SDL	SDL, Tangerhütte
<b>Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (FIB)</b>		
Niederung der Unteren Havel / Gülper See	FIB0001LSA	Havelberg, VerbGem Elbe-Havel-Land
Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow	FIB0003LSA	VerbGem Elbe-Havel-Land, Tangermünde, Tangerhütte

#### Legende Abkürzung Gemeinden

Gemeinde	Gewählte Abkürzung
Stadt Bismark (Altmark)	Bismark
Hansestadt Havelberg	Havelberg
Hansestadt Osterburg (Altmark)	OBG
Hansestadt Stendal	SDL
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	Tangerhütte
Stadt Tangermünde	Tangermünde
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	VerbGem Arneburg-Goldbeck
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	VerbGem Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	VerbGem Seehausen